

20. Mai 2020

Bundesgeschäftsstelle
Bereich Strategie & Grundsatzfragen

Die Würde des Spargels ist unantastbar? Wie osteuropäische Beschäftigte in der Landwirtschaft ausgebeutet werden.

Anfang April wurden Arbeitskräfte aus Rumänien eingeflogen, um auch zu Corona-Zeiten den Spargel zu ernten. Am 11. April starb der erste rumänische Arbeiter mit Corona-Infektion. Seitdem sind Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft immer wieder in der Diskussion.

Etwa 300 000 osteuropäische Saisonarbeiter sind in der Landwirtschaft im Einsatz. Zusätzlich gibt es 200 000 Festbeschäftigte.¹ Damit machen die osteuropäischen Beschäftigten 60 Prozent aus. Die überwiegende Mehrheit von ihnen kommt aus Rumänien, Polen und Bulgarien. Ein kleinerer Anteil kommt aus Kroatien, Ungarn, Serbien und seit jüngster Zeit auch aus der Ukraine.² Die allermeisten Saisonarbeiter sind EU-Bürger. Sie haben im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit unbegrenzt Aufenthalts- und Arbeitsrecht in Deutschland. Es ist irreführend, wenn CDU-Landwirtschaftsministerin Klöckner und ihrer Amtskolleg*innen in den Bundesländern behaupten, bei der Ausweitung der Zeitdauer kurzfristiger Beschäftigung auf 115 Tage – sie wollen eine weitere Anhebung auf 180 Tage – gehe es darum, dass die Beschäftigten nicht wieder ausreisen müssten. Das BMEL begründet die Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung: „Das reduziert die Mobilität und damit die Infektionsgefahr.“³ Bayerns Agrarministerin Michaela Kaniber (CSU) fordert: „Die Saisonarbeitskräfte müssen länger arbeiten dürfen.“ Niedersachsens Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast (CDU) sagt, es müsse darum gehen, „dass die Betriebe ihre Mitarbeiter nicht zwischendurch wechseln müssen“. So wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, die maximale Aufenthaltsdauer der Beschäftigten hänge von dieser Regelung ab. Die zuständige Gewerkschaft IG BAU weist aber darauf hin: EU-Bürger*innen haben unbegrenzt Aufenthaltsrecht. Die Betriebe müssen die Beschäftigten nicht „auswechseln“ – sie müssen nach dieser Frist nur Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeiter zahlen.⁴

Für „kurzfristige Beschäftigung“ werden ähnlich wie bei Minijobs normalerweise **keine Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge** fällig.⁵ Im Unterschied zu Minijobs (450 Euro-Grenze) gilt dies für „kurzfristige Beschäftigung“ ohne Begrenzung der Lohnhöhe. Die kurzfristige Beschäftigung darf für die Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen allerdings „nicht berufsmäßig“ ausgeübt werden. Studierende, Kurzarbeitende und Rentner sind deswegen als einheimische Saisonkräfte im Blick, da bei

¹ <https://igbau.de/Positionspapier.html>

² https://www.peco-ev.de/docs/Flexi_Insecure_Web.pdf

³ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/081-agrarministerkonferenz-2020-saarbruecken.html>

⁴ <https://igbau.de/Lueckenhafter-Infektionsschutz-bei-Erntehelferinnen-Bundesministerin-Kloekner-setzt-falsche-Prioritaeten.html>

⁵ <https://blog.minijob-zentrale.de/2016/04/27/kurzfristige-beschaeftigung-lukrativ-fuer-landwirte-und-erntehelfer/>

ihnen keine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt und somit auch keine Sozialversicherung gezahlt werden muss.⁶ Die Zuverdienstgrenzen bei Kurzarbeit wurden auch mit Blick auf landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz im Sozialschutzgesetz erhöht.⁷

Die Maximaldauer für „kurzfristige Beschäftigung“ wurde schon 2018 dauerhaft von damals 50 Tagen auf 70 Tage bzw. 3 Monate ausgeweitet.⁸

Ende März 2020 wurde im Sozialschutzgesetz die Ausweitung auf 115 Tage bzw. 5 Monate befristet bis Ende Oktober 2020 vereinbart. Ministerin Klöckner fordert die Ausweitung auf 180 Tage. Beim Koalitionsausschuss am 22.4. konnte sie sich damit noch nicht durchsetzen. Die CDU/CSU unterstützt die Forderung, ebenso die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie wollen dazu auch das Kriterium der „Berufsmäßigkeit“ außer Kraft setzen.⁹ Der Agrarpolitische Sprecher der SPD Rainer Spiering warnte hingegen vor den Folgen für die Sozialversicherung, besonders bei einer möglichen Ausweitung der Regelung auf andere Bereiche.¹⁰

Es gehe dabei nicht um eine dauerhafte Ausweitung, betont Klöckner.¹¹ Auch aus Sicht des Bauernverbandes ist eine dauerhafte Ausweitung nicht nötig – denn die Öffnung der Grenzen erlaubt dann ja wieder den Austausch der Arbeitskräfte, wenn die Frist für sozialversicherungsfreie Beschäftigung abgelaufen ist. Arbeitskräfte können somit über die gesamte Saison ohne Sozialversicherungsbeiträge beschäftigt werden. Der **Bauernverband fordert mehr Möglichkeiten, inländische Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabgaben anzustellen**: durch Anhebung der Lohngrenze bei Minijobs (bisher 450 Euro) und durch die Erhöhung der Zuverdienstgrenzen bei Kurzarbeitern.¹² Begründung: Landwirtschaft sei „kritische Infrastruktur“. Auch Ministerin Klöckner begründet die Einreiseregeln für ausländische Saisonarbeiter damit, dass „Ernten und Aussaaten“ gesichert werden müssen¹³: „Was heute nicht gesät oder gepflanzt wird, kann morgen nicht geerntet werden.“¹⁴ Die Alternative: **anständige Löhne und Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten** zu zahlen! Auch die IG BAU fordert, die Erntearbeiter in die Sozialversicherung einzubeziehen. „Rentenansprüche werden durch die 70-Tage-Regelung nicht erworben, obwohl viele Saisonarbeitskräfte über Jahre und Jahrzehnte hinweg regelmäßig in der hiesigen Landwirtschaft arbeiten.“¹⁵ Zudem hat der fehlende Sozialversicherungsschutz für betroffene Beschäftigte „größte Nachteile wie etwa bei einer Erkrankung oder bei Invalidität.“¹⁶

⁶ Bei Arbeitslosen würde die Beschäftigung hingegen als „berufsmäßig“ gelten, also Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sein.

⁷ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bundeskabinett-beschliesst-formulierungshilfe-zum-sozialschutz-paket>

⁸ nachdem sie zunächst befristet bis Ende 2018 auf 70 Tage ausgeweitet wurde

⁹ <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/ausdehnung-der-aufenthaltsdauer-fuer-saisonarbeitskraefte-bleibt-offen-12059940.html>

¹⁰ <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/befristete-steuersenkung-aber-keine-ausweitung-der-saisonarbeit-12045158.html>

¹¹ <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/ausdehnung-der-aufenthaltsdauer-fuer-saisonarbeitskraefte-bleibt-offen-12059940.html>

¹² https://www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/positionen/2020/05-2020/042a_Anliegen_des_Deutschen_Bauernverbandes_zur_Agrarministerkonferenz.pdf

¹³ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/081-agrarministerkonferenz-2020-saarbruecken.html;jsessionid=FE70D982B0DA15346F4777D8500DFD09.internet2842>

¹⁴ https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-corona-virus/FAQ-corona-virus_List.html

¹⁵ <https://igbau.de/Binaries/Binary13929/2019-Bericht-Saisonarbeit-Landwirtschaft-Online.pdf>

¹⁶ <https://igbau.de/Lueckenhafter-Infektionsschutz-bei-Erntehelferinnen-Bundesministerin-Kloeckner-setzt-falsche-Prioritaeten.html>

Nicht nur um eine Sozialversicherung werden die Beschäftigten in der Landwirtschaft betrogen, sondern häufig auch um den **gesetzlichen Mindestlohn**. Der gilt seit 2018 auch für die Arbeit in der Landwirtschaft, wird jedoch **oft nicht gezahlt**. Stattdessen erhalten die Arbeiter einen Akkordlohn je geerntetem Kilo, der oft unter dem Mindestlohn liegt. Die IG BAU fordert ein Verbot von Akkordarbeit in der Landwirtschaft, da diese häufig genutzt wird, um die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns zu umgehen. Zudem gehen mit der Akkordarbeit enorm hohe Leistungsanforderungen einher.¹⁷ Der Akkordlohn beträgt laut Medienberichten um die **72 Cent pro geerntetem Kilo Spargel**.¹⁸ Eine Verdoppelung des Akkordlohns führte also nur zu einem Preisanstieg von 72 Cent pro Kilo Spargel. Bei einem Preis für Spargel von 10 Euro pro Kilo würde der Spargel bei doppeltem Lohn 10,72 Euro kosten. Die **Einhaltung des Mindestlohns scheidet also nicht am Preis**.

Den Beschäftigten werden **für Unterkunft und Verpflegung hohe Beträge** abgezogen, auch damit wird der Mindestlohn unterlaufen. Die IG BAU berichtet von je vier Arbeitern, die zusammen in einem Container untergebracht waren und sich mit **insgesamt 400 Arbeiter*innen acht Toiletten** in zwei Sanitärcontainern teilen mussten – für 28 Euro pro Nacht.¹⁹ Um überhöhte Zahlungen für Unterbringung und Verpflegung zu verhindern, sollten nach Ansicht der IG BAU Landwirte verpflichtet werden, sich bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften an die geltenden Sachbezugswerte aus dem Sozialversicherungsrecht zu halten, auch wenn die Saisonarbeiter bei einem „dritten Anbieter“ untergebracht und verpflegt werden. Die Sachbezugswerte rechnen für Unterkunft durch den Arbeitgeber mit 235 Euro/Monat bei Einzelunterbringung, weniger für Gemeinschaftsunterkünfte. Für Verpflegung werden 258 Euro/Monat veranschlagt. Auch die Flüge zur Einreise nach Deutschland werden den Arbeitern teilweise in Rechnung gestellt und dadurch die Zahlung des Mindestlohns umgegangen.

Am 2. April 2020 wurde mit der Einreiseerlaubnis für die Saisonarbeiter festgelegt, dass die Unterkünfte „nur zur Hälfte“ belegt sein dürfen.²⁰ Im am 16.4. veröffentlichten Arbeitsschutzstandard Sars-Cov-2 steht für landwirtschaftliche Arbeitskräfte: „Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft.“²¹ Laut FAQ des Landwirtschaftsministeriums „gilt eine zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung: Arbeiten in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, maximal 20 Personen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16. April 2020 generelle Empfehlungen für einen neuen **Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2** veröffentlicht“.²² Viele **Betriebe halten diese Regelungen nicht ein**. Die Arbeitsteams umfassen regelmäßig 40 oder mehr Personen. In einem Spargelbetrieb in Bornheim in Nordrhein-Westfalen protestieren die rumänischen Erntearbeiter derzeit, weil ihnen für einen ganzen Monat Arbeit nur 360 Euro ausgezahlt wurden. Außerdem seien die hygienischen Bedingungen unzumutbar. Bei einer Kontrolle stellte das Gesundheitsamt daraufhin festgestellt, dass es nicht mal Seife zum Händewaschen gab.²³ Drei bis vier Arbeiter*innen sind laut Berichten in einem Zimmer untergebracht. Der Sicherheitsdienst des

¹⁷ <https://igbau.de/Binaries/Binary13929/2019-Bericht-Saisonarbeit-Landwirtschaft-Online.pdf>

¹⁸ <https://www.jungewelt.de/artikel/377563.spargelernte-das-wei%C3%9Fe-gold.html>

¹⁹ <https://igbau.de/Saisonarbeit-Harter-Job-geringer-Lohn.html>

²⁰ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erntesicherung-1739228>

²¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²² https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-corona-virus/FAQ-corona-virus_List.html

²³ <https://www.express.de/bonn/-das-ist-wie-sklaverei--erntehelfer-protestieren-gegen-bornheimer-spargelhof-ritter-36711658>

Unternehmens hinderte Gewerkschafter der FAU daran, die Unterkünfte der Arbeiter zu besichtigen. Interessant ist die Begründung des Unternehmens: Sie hätten noch nicht prüfen können, ob die Unterkünfte zum Betriebsgelände zählen, zu dem die Gewerkschaft ein Zutrittsrecht hat.²⁴ Wenn es jedoch nicht zum Betriebsgelände zählen würde: Mit welchem Recht verweigert der firmeneigene Sicherheitsdienst der Gewerkschaft dann den Zutritt zu den Wohnräumen der Arbeiter?

Die IG BAU fordert stärkere Kontrollen der Einhaltung der Standards. Gemeldete Rechtsverstöße müssten konsequenter verfolgt und geahndet werden. „Die **Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Gesundheitsämter und Gewerbeaufsicht** müssen in einem durchgehenden Kontrollnetz jeden Verstoß und Missbrauch feststellen und ahnden.“²⁵ Der Vorsitzende des DGB Berlin-Brandenburg Christian Hoßbach fordert, „dass die Arbeitsschutzbehörden personell und organisatorisch so aufgestellt werden, dass sie die gesetzlichen Vorgaben in den Betrieben wirksam kontrollieren und durchsetzen können“.²⁶

DIE LINKE fordert:

- Zoll, Arbeitsschutzbehörden und Gesundheitsämtern müssen besser ausgestattet werden und brauchen mehr Personal. Die Einhaltung von Hygieneschutzmaßnahmen, Arbeitsschutz und Mindestlohn müssen flächendeckend kontrolliert werden. Verstöße müssen hohe Strafen für die Unternehmen nach sich ziehen.
- Die Unternehmen müssen die Kosten für die Einhaltung der hygienischen Bedingungen und des Arbeitsschutzes tragen, nicht die Beschäftigten.
- Das gewerkschaftliche Zutrittsrecht zu Betriebsstätten muss überall sichergestellt werden. Dazu muss auch die Polizei besser geschult werden. Die Polizei stellt sich häufig rechtswidrig auf die Seite der Unternehmer.
- Auch für „kurzfristige Beschäftigung“ müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Beschäftigte haben ein Recht auf soziale Absicherung durch ihre Arbeit. Dies gilt auch für osteuropäische Arbeiter*innen.
- Lohnabzüge für Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb müssen rechtlich streng begrenzt werden, z.B. durch Bindung an die Sachbezugswerte des Sozialversicherungsrechts im SGB IV. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigten bei Dritten untergebracht und verpflegt werden.

Susanne Steinborn

²⁴ https://www.general-anzeiger-bonn.de/region/voreifel-und-vorgebirge/bornheim/unterkuenfte-von-ernte Helfern-spargel-ritter-verweigert-gewerkschaft-zutritt_aid-51190301

²⁵ <https://igbau.de/Lueckenhafter-Infektionsschutz-bei-Erntehelferinnen-Bundesministerin-Kloeckner-setzt-falsche-Prioritaeten.html>

²⁶ <https://www.berlin.arbeitundleben.de/aktuelles/24.-april-2020-pressemitteilung-mangelnder-gesundheitsschutz-isolation-und-kein-lohn.html>